

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang
„*European Studies – Governance and Regulation*“
des Zentrums für Europäische
Integrationsforschung unter der Verantwortung
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. August 2013

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„European Studies – Governance and Regulation“
des Zentrums für Europäische Integrationsforschung
unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. August 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung mit Modulplan

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Besondere Gasthörerbeiträge	5
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	6
§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	7
§ 6 Prüfungsausschuss und Programmkoordination	7
§ 7 Dozenten, Prüfer und Beisitzer	8
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	10
§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen	10
§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	12
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Ordnungsverstoß ..	13
§ 14 Klausurarbeiten (<i>exams</i>)	15
§ 15 Mündliche Prüfungen (<i>oral exams</i>)	15
§ 16 Hausarbeiten (<i>papers</i>), Projektarbeiten, Präsentationen und Referate	16
§ 17 Masterarbeit (<i>Master thesis</i>)	17
§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	18
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung	18
·	
§ 20 Zeugnis	20
§ 21 Diploma Supplement	20
§ 22 Masterurkunde	21
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	21
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	21
§ 25 Übergangsregelungen	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
Anlage 1	Modulplan
Anlage 2	Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
Anlage 3	Relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach § 3 Abs. 4

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* ist ein weiterbildender Studiengang des Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI) unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er orientiert sich an den Säulen „*Governance and Regulation*“, die die politik- und die rechtswissenschaftliche Bedeutung der europäischen Integrationsproblematik widerspiegeln und hat ein praxisorientiertes Profil.
- (2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und praxisbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation*.
- (3) Der Studiengang soll durch eine gezielte und spezialisierte Postgraduierten-Ausbildung die Kenntnisse der Studiengangsteilnehmer über Stand, Entwicklung und Probleme der europäischen Integration mit Blick insbesondere auf das Regieren in der EU sowie Fragen der Regulierung vertiefen. Er soll die Studiengangsteilnehmer auf eine Tätigkeit in einer internationalen Organisation, der nationalen Spitzenverwaltung, einer Nichtregierungsorganisation, der Wissenschaft oder einem global tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studiengangsteilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
 - a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
 - b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung aufgestellt. Dem einzelnen Teilnehmer kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienplan erstellt werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Modulplan kann für einzelne Module oder Moduleile Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad *Master of European Studies* auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Besondere Gasthörerbeiträge

(1) Für den weiterbildenden Studiengang können sich Interessierte aus der ganzen Welt bewerben. Der Bewerbungsschluss für den Studienbeginn zum Wintersemester des Jahres wird auf der Homepage des ZEI (www.zei.de) bekanntgegeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel. Sofern der Fristtag kein Werktag ist, gilt der Poststempel des nächsten Werktags. Der Antrag ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache zu stellen.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

- ein abgeschlossener erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule vornehmlich in Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) gem. ECTS;
- der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
- der Nachweis über berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr.

Im Hinblick auf die thematische EU-Ausrichtung des Programms werden Kenntnisse in einer weiteren EU-Amtssprache empfohlen.

(3) Der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse gilt von Muttersprachlern als erbracht. Alle anderen Bewerber haben einen Nachweis vorzulegen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können mit dem Zeugnis über die Hochschulreife, einem Sprachtest nach TOEFL bzw. Computer TOEFL (*Test of English as a Foreign Language*), IELTS (*International English Language Testing System*), oder einem äquivalenten Nachweis nachgewiesen werden. Der Nachweis über die notwendigen Englischkenntnisse gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber die Teilnahme an einem regulären Studium von mindestens zwei Semestern in einem englischsprachigen Studiengang nachweist oder ein Studium von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im englischsprachigen Raum absolviert hat, sofern das Studium überwiegend oder ausschließlich in englischer Sprache absolviert wurde.

(4) Als berufspraktische Erfahrung gelten relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach einem ersten Hochschulabschluss gem. Anlage 3.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über die formalen Qualifikationen gem. Abs. 2,
- das ausgefüllte Bewerbungsformular (*application form*),
- ein tabellarischer Lebenslauf.

(6) Nachweise über die formalen Qualifikationen gem. Abs. 2 können in Kopie eingereicht werden. Nachweise oder Kopien von Nachweisen, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt wurden, ist eine Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische eines staatlich anerkannten Übersetzungsdienstes beizufügen.

(7) Sind einzelne Unterlagen gem. Abs. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so hat der Bewerber zur Antragstellung eine entsprechende vorläufige Bescheinigung einzureichen. Die formalen Nachweise sind vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen und müssen vor der Einschreibung vorliegen.

(8) Die Zulassung erfolgt nach der Entrichtung des vom Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn für ein Studienjahr festgesetzten besonderen Gasthörerbeitrags.

(9) Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 32 beschränkt.

(10) Für die Teilnahme am Masterstudiengang *European Studies - Governance and Regulation* ist ein besonderer Gasthörerbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät festgesetzt und rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn im Internet auf der Homepage des ZEI (www.zei.de) bekanntgegeben. Die Bestimmung der Höhe des Beitrags und die Regelungen zur Erstattung von Beiträgen richten sich nach der Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen, 42. Jg., Nr. 7 vom 22. Februar 2012) und der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen, 39. Jg., Nr. 14 vom 25. Februar 2009), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen 42. Jg., Nr. 6 vom 22. Februar 2012).

(11) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Summe der voraussichtlich erforderlichen Kosten geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Sie beträgt mindestens 100,00 € pro Semester.

(12) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, die Anzahl der maximal angebotenen Plätze, wird die Auswahl der Teilnehmer durch die Auswahlverfahrenssatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (60 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (*workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Die Basis- und Vertiefungsmodule haben einen Umfang von insgesamt 44 LP. Die schriftliche Masterarbeit (*Master thesis*) hat einen Umfang von 16 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs *European Studies – Governance and Regulation* setzt die Zulassung zum Studiengang voraus.
- (2) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (3) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Fakultätsrat gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt hierfür die erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss am ZEI besteht aus den beiden Direktoren des ZEI, einer gleichen Anzahl weiterer prüfungsberechtigter Mitglieder, die einer fachlich relevanten Disziplin angehören und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt werden, sowie dem Koordinator des Studiengangs. Der jeweilige Geschäftsführende Direktor des ZEI ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7

Dozenten, Prüfer und Beisitzer

(1) Die Dozenten des Studienganges werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Zum Dozenten darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Promotion oder eine Habilitation in dem gelehrten Fachgebiet vorweisen kann, eine Tätigkeit an einer Hochschule ausübt und zu den gelehrten Einzelthemen publiziert oder gelehrt hat, oder wer über mehrere Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem gelehrten Fachgebiet und in den gelehrten Einzelthemen verfügt, mindestens eine Masterprüfung in dem gelehrten Fachgebiet nachweisen kann und eine selbständige Lehrtätigkeit in den gelehrten Themenbereichen ausübt oder ausgeübt hat.

Zum Dozenten darf ferner nur bestellt werden, wer fließende Englischkenntnisse durch Lehrerfahrung oder durch englischsprachige Publikationen nachweisen kann, über Lehrerfahrung auf internationaler Ebene in gleichwertigen Einrichtungen und zu einem relevanten Thema verfügt und durch seine Publikationen, Lehrerfahrung und durch seine beruflichen Erfahrungen insgesamt eine Expertise auf einem Gebiet der europäischen Integration nachweisen kann.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von den geforderten nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Der akademische Grad „*Master of European Studies*“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 36 der gem. § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte als auch die 16 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studiengangsteilnehmer haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studiengangsteilnehmers verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studiengangsteilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer postgradualen Qualifikation auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 1 spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist i. d. R. eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden bzw. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gemachten Frist gestellt werden und ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Zulassung als Besonderer Gasthörer an der Universität Bonn in den Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation*;
- c) eine Erklärung, ob der Prüfling nicht in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine in diesem Studiengang verpflichtende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung der Modulprüfung gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung anzurechnen ist;

- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.
- (2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und nachweist,
 - die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt,
 - die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) gemäß § 11 Abs. 6 nachweist und die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen erbracht hat.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei einer Hausarbeit (*paper*) muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (6) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die Unterlagen gem. Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - der Studiengangsteilnehmer eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Studiengangsteilnehmer sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung anzurechnen ist.

§ 11 **Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Prüflinge als Besondere Gasthörer in diesem Studiengang an der Universität Bonn zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit (*exam*), schriftlichen Hausarbeit (*paper*) oder als Mündliche Prüfung (*oral exam*). Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen – soweit vorgesehen – werden im Modulplan (Anlage 1) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gem. §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 5 und 16 Abs. 2 möglich. Die konkrete Prüfungsform wird in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.
- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekannt.
- (5) Für alle Modulprüfungen, die in Form einer Klausurarbeit (*exam*) oder einer Mündlichen Prüfung (*oral exam*) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angeboten. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfling nach spätestens drei Wochen mitzuteilen. Für Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Hausarbeiten zu erbringen sind, wird ein Abgabetermin festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.
- (6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/aktive/erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/aktive/erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 7 bekanntzugeben.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gem. § 10 Abs. 4 zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die zweimalige Bewertung eines Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen im Studiengang zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, bzw. der Kandidat die Arbeit bis zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht eingereicht hat. Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit und einer schriftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit und einer schriftlichen Hausarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Exmatrikulation erfolgt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses durch das Studentensekretariat.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 **Klausurarbeiten (*exams*)**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computergestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben und Lückentexten, die elektronisch bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten; § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 15 **Mündliche Prüfungen (*oral exams*)**

- (1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (4) Studiengangsteilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht

auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 16

Hausarbeiten (*papers*), Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten (*papers*) soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit beträgt mindestens sieben und höchstens zwölf DIN A 4-Seiten Text (exklusive Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und Abbildungen). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms. Dieser wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studenten gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens fünf Minuten und höchstens zehn Minuten betragen.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Präsentation soll in dem Semester gehalten werden, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und maximal 20 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von sieben bis zwölf DIN A 4-Seiten ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Referate sollen in dem Semester gehalten werden, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gem. § 11 Abs. 7.

§ 17 **Masterarbeit (*Master thesis*)**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema der Masterarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gem. § 7 Abs. 2 gesichert ist.
- (3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 16 LP erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist als individuelle Arbeit anzufertigen. Der Textteil der Masterarbeit umfasst mindestens 40 und maximal 60 DIN A 4-Seiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms, der auf der Homepage des ZEI unter www.zei.de gem. Beschluss des Prüfungsausschusses bekanntgegeben wird. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 16 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt drei Monate. Das Masterarbeitsthema ist vom Prüfungsausschuss so rechtzeitig auszugeben, dass eine Abgabe der Masterarbeit bis zum 31. August möglich ist. Die Masterarbeit ist rechtzeitig vor Ablauf der Bearbeitungsfrist im Masterbüro abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Prüflinge haben die Möglichkeit bis Ende April Themenvorschläge für ihre Masterarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung des gewünschten Themas.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der abgegebenen Masterarbeit im pdf-Textdatei-Format abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 2 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens drei Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 16 LP.
- (6) Ist die Masterarbeit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nicht-Bestehen im Studiengang zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gem. § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 60 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe der European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)-Bewertungsskala zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich zweimal ohne Erfolg versucht hat, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis (*certificate*) in deutscher Sprache und eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die erworbenen Leistungspunkte,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studiengangsteilnehmer die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Masterzeugnis wird durch ein *Diploma Supplement* ergänzt. Das *Diploma Supplement* gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 ausgehändigt. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25 Übergangsregelungen

(1) Besondere Gasthörer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung zum weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* zugelassen waren und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können

a) auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, ihr Studium nach dieser Ordnung beenden. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden gem. § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 6 Abs. 7 bekannt; oder

b) ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 39 vom 11. Oktober 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 25. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38 Jg., Nr. 43 vom 7. Oktober 2008), fortsetzen.

(2) Besondere Gasthörer, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* zugelassen werden, studieren nach dieser Ordnung.

(3) Die gem. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 39 vom 11. Oktober 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 25. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 43 vom 7. Oktober 2008), vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach § 6 dieser Ordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(4) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 39 vom 11. Oktober 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 25. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 43 vom 7. Oktober 2008) können letztmalig im Wintersemester 2014/15 abgelegt werden. Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 9. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 39 vom 11. Oktober 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies* vom 25. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 43 vom 7. Oktober 2008) tritt zum 31. März 2015 außer Kraft.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Geyer
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. Juli 2013.

Bonn, den 5. August 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation*

Veranstaltungsformen: S= Seminar, E= Exkursion

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Stundenumfang insgesamt: 360 Stunden Präsenzunterricht, davon 198 Stunden im 1. und 162 Stunden im 2. Semester.
Manche Seminare sind in sich interdisziplinär gestaltet.

Zusätzlich außercurriculare Fachvorträge und Workshops im Rahmen des Career Development Programs (CDP).

Umfang Module 44 LP / Masterarbeit 16 LP
LP = Leistungspunkte
Sem. = Semester

1. Semester – Pflichtmodule

Bereich	Modul/ Teilveranstaltungen Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Basic 1	Governance in the EU: Historic evolution and political system S E	Keine	1 Sem.	Wechselspiel politischer, ökonomischer und juristischer Faktoren, dialektische Zusammensetzung von Akteuren und Faktoren in der Heranbildung des Institutionengefüges und der Policy-Felder bis zur heutigen EU, Wendepunkte in der europäischen Integration, Ursachen, Zusammenhänge und Folgen	*	Hausarbeit	4
Basic 2	Law of the EU: Institutions and Procedures S E	Keine	1 Sem.	Rechtliche Grundlagen der europäischen Integration; Rechtsetzung, Rückbindung an nationale Rechtskulturen, Zusammenhang zwischen Rechtssetzung und Entscheidungsfindung in der EU, Spannungsverhältnis von nationaler Rechtstradition mit europäischer Rechtsöffnung	*	Klausur	4

Basic 3	Political Economy of European Integration S	Keine	1 Sem.	Systematische Einführung in theoretische Modelle, Methoden und Fragestellungen im Zusammenhang mit der europäischen Integration, wirtschaftstheoretische Erkenntnisse bezogen auf wirtschaftspolitische Bedürfnisse, europäische Wirtschaftspolitik und Harmonisierung	*	Klausur	4
Spe- cialized 1	Multi-level decision-making in the EU – between national and EU interests 1) Inter-institutional bargaining and multi-level decision-making in the EU 2) Legitimacy, democracy and public opinion in the EU 3) Conflict of aims between national and EU interests S E	Keine	1 Sem.	Vermittlung der Logik von Politikprozessen und ihr Spannungsverhältnis zwischen nationalen und europäischen Politikstrukturen, Regieren im europäischen Mehrebenensystem, horizontale und vertikale Politikprozesse, Politiksondierungsprozesse zwischen nationalen Emotionen und Identifizierungen und EU-weiten Entscheidungs- und Vermittlungsprozessen, Zielkonflikte im Verhältnis nationaler Interessen und europäischer Interessenbildung, Finalitätsfrage der EU	*	Hausarbeit	4
Spe- cialized 2	The European Single Market 1) Economics of the Internal Market 2) Law of the Internal Market 3) Policies for Coherence and Structural Change S	Keine	1 Sem.	Vertiefung der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Kenntnisse zu Fragen des europäischen Binnenmarktes, Entstehung, Struktur und Einzelheiten des europäischen Binnenmarktes, Perspektiven des Lissabon-Prozesses (Europa 2020), Kenntnisse der vier Grundfreiheiten, einschlägige Rechtsprechung des EuGH, Rechtsangleichung, Funktions- und Verfahrensweise der Kohäsions- und Strukturpolitik	*	Klausur	4

Spe- cialized 3	Governance and regulatory issues of the EU's external relations 1) EU and the transformation of its neighbourhood 2) EU and the global powers 3) EU governance – regulatory aspects of the global economy S	Keine	1 Sem.	Fragen nach den politischen Mechanismen der europäischen Nachbarschaftspolitik, Frage des Verhältnisses von diplomatisch-politischen Governance-Gesichtspunkten und den ökonomisch-regulatorischen Aspekten bei der Projektion der europäischen Stabilitätskultur, Reflektion der globalen Rolle Europas im Spiegel der inneren Interessendivergenzen zwischen der Governance einer gemeinsamen und sicheren Außenpolitik der EU und den Traditionen, Interessen und Prägungen ihrer Mitgliedstaaten, Wahrnehmung der EU durch die USA, Russland, China und andere aufstrebende Weltmächte, Wechselspiel von privatwirtschaftlichen Interessen, oftmals national gebunden, und empirischer Regulierungsvereinheitlichung, Spannungsverhältnis von Regulierung und Deregulierung des Welthandels	*	Hausarbeit	4
--------------------	--	-------	--------	---	---	------------	---

2. Semester – Pflichtmodule

Bereich	Modul/ Teilveranstaltungen Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungs- teilnahme	Prüfungsform	LP
Basic 4	EU competition law and the EU law of sector-specific regulation S E	Keine	1 Sem.	Überblick über das europäische Wettbewerbsrecht (Kartellrechtverbot, Missbrauchsaufsicht und Beihilfenkontrolle), Überschneidungen und Differenzierungen zwischen Wettbewerbsrecht und sektor-spezifischer Regulierung	*	Klausur	4
Basic 5	EU fiscal federalism S E	Keine	1 Sem.	Unterschiedliche Logik der europäischen Politik und der ökonomischen Analysen im Hinblick auf die Erzeugung öffentlicher Güter, Finanzierung der EU, Rolle der EZB und des EZM, Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik	*	Klausur	4
Basic 6	Agenda setting, decision-making and implementation S E	Keine	1 Sem.	Überblick über politische und ökonomische Erwägungen, die für Aushandlungsprozesse in der EU und in der Eurozone im Mittelpunkt stehen, europäisches Haushaltskontrollverfahren, Verhandlungsstrategien und Lobby-Methoden, Entscheidungsfindungsprozesse	*	Hausarbeit	4

Spe- cialized 4	Sector-specific regulation in electronic communications and logistics 1) Electronic communications 2) Transportation 3) Logistics S E	Keine	1 Sem.	Besonderheiten der TK-Märkte, ausgewählte sektorspezifische Vorschriften sowie Grundzüge der technischen Realisation von TK-Diensten, Logistikmärkte, Überblick über ökonomische Besonderheiten und die wichtigsten einschlägigen Normen, Bedeutung dieser Märkte für entwickelte Volkswirtschaften und den europäischen Integrationsprozess	*	Klausur	4
Spe- cialized 5	Sector-specific Regulation in Energy and Water 1) Gas 2) Electricity 3) Water S	Keine	1 Sem.	Liberalisierungsprozess in den Energie- und Wassermärkten, ökonomische Besonderheiten der Elektrizitäts- und Gasmärkte, europäisches und nationales Energierecht, Versorgungssicherheit, Privatisierungen, Überblick über grundlegende Richtlinien und Verordnungen auf europäischer und nationaler Ebene	*	Klausur	4

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 16 LP.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
Besondere Gasthörer, die für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* an der Universität Bonn zugelassen und gem. Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a) zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b) durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
Besondere Gasthörer, die für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester zugelassen sind, in dem sie gem. Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los.

Anlage 3: Relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten nach § 3 Abs. 4

Als relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeit gilt eine Beschäftigung als selbstständiger Bearbeiter wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen der europäischen Integration in internationalen Organisationen, der nationalen Spitzenverwaltung, einer Nichtregierungsorganisation, der Wissenschaft oder in einem global tätigen Wirtschaftsunternehmen.